



Ausscheidung von Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten

Anforderungen nach Art. 24.1 USG / Art. 29 LSV

- Zweck:** Art. 29 der Lärmschutzverordnung (LSV) verlangt eine vorausschauende Berücksichtigung der Lärmbelastung bei der Ausscheidung von Bauzonen mit dem Ziel, die künftigen Bewohner dieser Zone vor übermässigem Aussenlärm zu schützen.
- A**
- Dieses Praxisblatt unterstützt alle Projektbeteiligten, die Anforderungen des Lärmschutzes umzusetzen und erleichtert damit den Weg im Genehmigungsverfahren.
-
- Anforderung:** Neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen dürfen nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte (PW) nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch Massnahmen nach Punkt C) eingehalten werden können.
- B**
-
- Massnahmen:** Ist der PW überschritten, so sind Massnahmen nach folgender Reihenfolge zu treffen:
- C**
1. An der Quelle: Reduktion der Verkehrsmenge und / oder des Tempos, lärmarmer Belag, verkleidetes Tunnelportal, etc.
 2. In der Ausbreitung: Lärmschutzwand, Damm, absorbierende Oberflächenverkleidungen, vorgelagertes Gebäude ohne lärmempfindliche Nutzung.
Das Ziel der Massnahmen ist, das Baugebiet sowie die ganzen Gebäude vor Lärm zu schützen.
 3. Falls der PW auf der Baulinie¹⁾ noch immer überschritten ist, müssen zusätzlich zu den obigen Massnahmen noch solche am Gebäude vorgenommen werden, wie z.B. die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf die ruhige Seite, Fassade ohne offenbare Fenster, etc.
Das Ziel der Massnahmen ist, den PW an allen offenen Fenstern lärmempfindlicher Räume einzuhalten.

Nach Art. 39 LSV muss die Lärmbelastung in der Mitte des offenen Fensters ermittelt werden. Die Bauverordnung des Kantons Bern verlangt in Art. 64 zudem, dass Wohn- und Arbeitsräume unmittelbar von aussen genügend Licht und Luft erhalten. Um den PW einzuhalten, sind demnach nur Massnahmen zulässig, bei denen der Charakter des ins Freie führenden Fensters erhalten bleibt und mit welchen die Schallpegel im offenen Fenster beurteilt werden können. Glasschilder vor dem Fenster oder geschlossene Balkone, Loggien und Wintergärten erfüllen diese Bedingung nicht.

Mögliche Lärmschutzmassnahmen am Gebäude finden Sie im Anhang 1 „Bauen in lärmbelasteten Gebieten – Zusammenstellung von Lärmschutzmassnahmen“. In diesem Anhang sind auch Massnahmen aufgeführt, die als Lärmschutz nicht erlaubt sind.

Es ist zu beachten, dass bei der Ausscheidung von Bauzonen keine Ausnahmen gewährt werden können. (Der PW muss also an allen Fenstern lärmempfindlicher Räume eingehalten werden).

-
- Ablauf / Vorgehen:**
- D**
1. Der Planer oder Architekt überprüft, ob der PW in der Zone bzw. auf der Baulinie¹⁾ eingehalten ist. Die zum Projekt massgebenden Verkehrsgrundlagen stellt das AfU gerne zur Verfügung.
 2. Falls der PW nicht eingehalten ist, muss der Planer mit Massnahmen nach Punkt C) gewährleisten, dass der PW eingehalten wird. Die konkreten Massnahmen und die Lärmbelastungen müssen in einem Gutachten ausgewiesen werden.
Falls noch kein konkretes Bauprojekt besteht, müssen die notwendigen Massnahmen an einem möglichst realistischen Beispielprojekt dargestellt werden. Damit soll aufgezeigt werden, dass der PW grundsätzlich einhaltbar ist.
 3. Die konkreten Massnahmen, welche nötig sind, um den PW einzuhalten, müssen im Zonenplan sowie dessen Vorschriften verbindlich festgehalten werden.
Falls noch kein konkretes Bauprojekt besteht, ist in den Vorschriften zum Zonenplan die Höhe der Überschreitung des Planungswertes auf der Baulinie¹⁾ anzugeben. Im Bauprojekt muss dann die Lärmbelastung mit zusätzlichen Massnahmen nach Punkt C) um diesen Wert gesenkt werden.
Nehmen die Emissionspegel infolge Verkehrszunahme nach der Zonenplanung zu, so gilt trotzdem die in den Zonenvorschriften festgelegte Höhe der PW-Überschreitung. Sollte der Emissionspegel (z.B. durch eine Verkehrsumlagerung) abnehmen, so kann die Höhe der PW-Überschreitung um den Wert der Pegelabnahme verringert werden.
Sobald ein Bauprojekt besteht, müssen die konkreten Massnahmen zur Einhaltung des Planungswertes und die Lärmbelastungen in einem Gutachten als Beilage im Baubewilligungsverfahren ausgewiesen werden.
 4. Die Bewilligungsbehörde kontrolliert die Umsetzung der Massnahmen in der Realisierungsphase.

¹⁾ Wenn noch keine Baulinie besteht, gelten die Abstände ab Fahrbahnrand nach Art. 80 Baugesetz: Bei Gemeindestrassen sind das 3.6 m und bei Kantonsstrassen 5.0 m.

Kontakt:

Amt für Umweltschutz, Bau und Lärm, Morgartenstrasse 2a,
Postfach, 3000 Bern 22, Telefon 031 321 63 06,
umweltschutz@bern.ch, www.bern.ch/umweltschutz

Der Verordnungstext im Wortlaut:

Art. 29 LSV Ausscheidung neuer Bauzonen und neuer Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis

Neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen und neue nicht überbaubare Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis dürfen nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

Kontakt:

Amt für Umweltschutz, Bau und Lärm, Morgartenstrasse 2a,
Postfach, 3000 Bern 22, Telefon 031 321 63 06,
umweltschutz@bern.ch, www.bern.ch/umweltschutz